

165.117 Vollzugsverordnung über die Unterrichtsverpflichtung und die Entlöhnung der Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung)

vom 28. November 2000 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11, 76 und 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) ² sowie von Art. 24 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) ¹³,

beschliesst: ¹²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung gilt für alle im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrpersonen.
- 2 Sie gilt nicht für Rektorinnen, Rektoren, Schulleiterinnen und Schulleiter.

§ 2 Ergänzendes Recht

- 1 Die Vollzugsverordnungen zum Personalgesetz sind sinngemäss anwendbar. Nicht anwendbar sind jedoch die Paragraphen 6-11 der Personalverordnung ³, die Arbeitszeitverordnung ⁵, die Paragraphen 8, 9 und 21-25 der Entlöhnungsverordnung ⁴ sowie die Weiterbildungsverordnung ⁶.
- 2 Für Lehrpersonen der Schulgemeinden gilt die Entlöhnungsvereinbarung ⁷.

§ 3 Ordentliche Anstellungsdauer

- 1 Die Anstellung von Lehrbeauftragten und Hauptlehrpersonen erfolgt ordentlicherweise auf den 1. August.
- 2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf das Ende des Schuljahres dauert dieses bis zum 31. Juli.

§ 4 Mutterschaftsurlaub ¹⁴

Die Ansprüche der Lehrerinnen auf Mutterschaftsurlaub richten sich sinngemäss nach § 15 der Personalverordnung ³. Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

II. UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG

§ 5 Grundsatz

- 1 Im Anhang 1 zu dieser Verordnung wird für jede Kategorie von Lehrpersonen die Zahl der Unterrichtslektionen, die wöchentlich innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, festgelegt.
- 2 Die Anstellungsinstanz setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrperson innerhalb einer Bandbreite fest. Dabei kann um je eine Lektion nach unten oder oben von der Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 abgewichen werden. Die Abweichungen müssen sich innerhalb einer Schule im Zeitraum von drei Schuljahren ausgleichen.

§ 5a Arbeitszeit ¹⁰

- 1 Die Schulleitung ist berechtigt, die Arbeitszeit für alle ihr unterstellten Lehrpersonen verbindlich festzulegen.
- 2 Die Arbeitszeit der Lehrpersonen umfasst:
 1. die Unterrichtszeit;
 2. die vorgegebene Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts zur Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen sowie zur Teilnahme an schulinterner Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
 3. die vereinbarte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts zur Koordination mit anderen Lehrpersonen und zur Durchführung von Schulanlässen, Reformprojekten und Evaluationen;
 4. die frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, zur Beratung und Begleitung der Lernenden, zur Zusammenarbeit mit den Eltern, zur Evaluation der eigenen Tätigkeit sowie zur persönlichen Weiterbildung.
- 3 Die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine werden von der Schulleitung jeweils für ein Jahr festgelegt.

§ 6 Mehrlektionen

1 Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die nach Stundenplan regelmässig über die vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden. Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson zu höchstens zwei Mehrlektionen verpflichten. Mehrlektionen sind innerhalb von drei Schuljahren auszugleichen.

2 Weitere Mehrlektionen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, sofern das gesamte Pensum nicht bereits 100 Prozent übersteigt.

3 Bei Hauptlehrpersonen erfolgt eine Vergütung von Mehrlektionen nur, wenn als Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Ausgleich möglich ist. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz die Vergütung von Mehrlektionen beschliessen.

§ 7 Anrechnung von Zusatzaufgaben

Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit Zusatzaufgaben im Dienste der Schule übernehmen, können hierfür von der Anstellungsinstanz in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden.

§ 8 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

1 Für Lehrpersonen, die am 31. Juli das 55. Altersjahr vollendet haben, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion, sofern das entlohnte Pensum höchstens zwei Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegt. ⁸

2 Für Lehrpersonen, die am 31. Juli das 60. Altersjahr vollendet haben, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

- bei einem um höchstens 2 Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegenden Pensum: 3 Lektionen;
- bei einem um höchstens 7 Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegenden Pensum: 2 Lektionen;
- bei einem um höchstens 12 Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegenden Pensum: 1 Lektion. ⁸

3 Sind Lehrpersonen aufgrund ihres Gesundheitszustandes beschränkt arbeitsfähig, kann die Anstellungsinstanz die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ohne Lohnreduktion angemessen herabsetzen.

4 Personen mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung können keine Mehrlektionen leisten. Eine nicht beanspruchte Entlastung wird nicht vergütet.

§ 9 Erteilung von Unterricht an einer anderen Schule

Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend an einer anderen öffentlichen Schule zu unterrichten, wenn an der eigenen Schule nicht das volle Pensum abgedeckt werden kann.

III. ENTLÖHNUNG

§ 10 Einreihung 1. Grundsätze

1 Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einem Lohnband zugeordnet.

2 Der individuelle Lohn wird nach den Lohnbändern gemäss Anhang 2 festgelegt.

3 Die Anpassung des individuellen Lohns erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3.

§ 11 2. Ausnahmen

1 Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden ein Lohnband tiefer eingereiht.

2 Lehrpersonen mit fachlicher Qualifikation für die unterrichteten Fächer, jedoch ohne stufengerechte pädagogische Ausbildung, werden ein Lohnband tiefer eingereiht.

3 Personen ohne Lehrbefähigung werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

§ 12 Festlegung des Anfangslohns

1 Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des massgebenden Lebensalters.

2 Bei der Festlegung des massgebenden Lebensalters berücksichtigt die Anstellungsinstanz die bisherige berufliche Erfahrung angemessen. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Richtlinien:

1. Jahre im Schuldienst mit mindestens 70-prozentigem Pensum werden voll angerechnet;
2. Jahre im Schuldienst mit mindestens 30-prozentigem Pensum können voll angerechnet werden, sofern nachweislich die Fortbildungsverpflichtung erfüllt worden ist;
3. Jahre mit anderen beruflichen oder berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die Dauer der Führung eines Familienhaushalts werden zur Hälfte angerechnet;
4. nicht angerechnet wird insbesondere die Ausbildungszeit.

§ 13 Lohnentwicklung

Das Personalamt berechnet die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der Bandposition, der Lohnentwicklungsmatrix, der Gewichtung gemäss § 10 Abs. 2 der Entlohnungsverordnung ⁵ sowie der für die generelle und individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 14 Berufseinführung ⁹

1 Lehrpersonen durchlaufen in den ersten beiden Schuljahren nach Abschluss ihrer Grundausbildung eine Berufseinführung.

2 Der gemäss dieser Verordnung berechnete Lohn wird während des ersten Jahres der Berufseinführung um 1,5 Prozent und während des zweiten Jahres um 1 Prozent reduziert.

3 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Lehrpersonen für Instrumentalunterricht sowie auf Personen in logopädischen und psychomotorischen Schuldiensten.

§ 15 Zulage für die Beratung während der Berufseinführung ⁹

1 Lehrpersonen, die andere Lehrpersonen während der Berufseinführung beraten, erhalten hierfür eine Zulage.

2 Die Zulage beträgt 1,25 Prozent des Funktionslohns der zu beratenden Lehrperson.

§ 16 Entlohnung der Stellvertretung

1 Längere Stellvertretungen im Vollpensum werden anhand der Anzahl Schultage mit Unterricht entlohnt. Es wird je Schultag 1/195 des Jahreslohns ausbezahlt, für die Mittelschule 1/185 des Jahreslohns.

2 Kurzfristige Stellvertretungen sowie solche im Teilpensum werden anhand der Anzahl erteilter Lektionen entlohnt. Die Entlohnung je Lektion wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn		
Schulwochen der Schule	x	Volle Unterrichtsverpflichtung

3 Für kurzfristige Stellvertretungen richtet sich die Entlohnung in der Regel nach dem Funktionslohn des massgebenden Lohnbandes.

4 Für Stellvertretungen, welche ohne Unterbruch mindestens vier Wochen dauern, sowie für Lehrpersonen, welche einer Schule regelmässig für Stellvertretungen zur Verfügung stehen, kann der Lohn im Rahmen des Lohnbandes festgelegt werden. Er darf die Lohnleitlinie nicht überschreiten.

5 Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Lohneinreihung

Lehrpersonen werden grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion, ihres massgebenden Lebensalters in sinngemässer Anwendung vom § 15 und ihres bisherigen Lohns in die neuen Lohnbänder überführt. Eine Einstufung in ein Lohnband mit höherem Lohnniveau bewirkt keine direkte Lohnerhöhung. Eine Einstufung in ein Lohnband mit niedrigerem Lohnniveau bewirkt keine direkte Lohnkürzung.

§ 18 Lohnanpassung an der Mittelschule und der Berufsschule ¹¹

¹ Zum Ausgleich der Pensenreduktion wird den Lehrpersonen der Mittelschule nach erfolgter Berechnung der regulären Lohnanpassung der Lohn per 1. Januar 2003 um 0,75 Prozent reduziert. Falls die reguläre Lohnanpassung im Jahr 2003 weniger als 0,75 Prozent beträgt, wird die Lohnanpassung ein Jahr später vorgenommen.

² Der aus der Reduktion resultierende Betrag wird dazu verwendet, den Lohn der Lehrpersonen der Berufsschule nach erfolgter regulärer Berechnung um 1,3 Prozent zu erhöhen.

§ 19 Unterrichtsverpflichtung

¹ Vom 1. Januar 2001 bis 31. Juli 2001 gilt weiterhin die zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 geltende Unterrichtsverpflichtung.

² Für die Schuljahre 2001/02 und 2002/03 vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen, die am 31. Juli vor Beginn des entsprechenden Schuljahres das 60. Altersjahr vollendet haben, wie folgt:

1. bei einem um höchstens 2 Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegenden Pensum: 2 Lektionen;
2. bei einem um höchstens 7 Lektionen unter der ordentlichen Unterrichtsverpflichtung liegenden Pensum: 1 Lektion.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 14 und 15 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Bestimmungen von § 8 Abs. 1 und 2 treten auf den 1. August 2003 in Kraft.

³ § 14 und § 15 treten auf den 1. August 2001 in Kraft.

Endnoten

1 A 2000, 1665, 1715

2 NG 165.1

3 NG 165.111

4 NG 165.112

5 NG 165.113

6 NG 165.114

7 NG 311.112

8 § 8 Abs. 1 und 2 treten gemäss § 20 auf den 1. August 2003 in Kraft.

9 § 14 und 15 treten gemäss § 20 auf den 1. August 2001 in Kraft.

10 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2002, A 2002, 729; in Kraft seit 1. August 2002

11 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2002, A 2002, 729; in Kraft seit 1. Januar 2003

12 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2002, A 2002, 1869; in Kraft seit 1. Januar 2003

13 NG 311.1

14 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2006, A 2006, 1077; in Kraft seit 1. Juli 2006